

oder eine Vertragsschiedsstelle übertragen. Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich, Abteilungsleiter und Sektorenleiter der Staatlichen Plankommission, die Vorsitzenden der Bezirkswirtschaftsräte und die Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk können die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung anregen. Ein Anspruch auf Einleitung besteht nicht. Nur der Ministerpräsident kann die Nachprüfung von Entscheidungen verlangen.

Die Staatlichen Vertragsgerichte entscheiden durch Schiedskommissionen. Sie bestehen aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter und zwei Schiedsrichtern, bei dem Zentralen Vertragsgericht aus drei zur Entscheidung befugten Mitarbeitern, wenn ausnahmsweise der Vorsitzende des Zentralen Vertragsgerichts diese Besetzung angeordnet hat.

c) Patentgerichte.

Patentgericht im Sinne des Patentgesetzes¹² zur Entscheidung von Patentstreitigkeiten ist ein Zivilsenat des Bezirksgerichts in Leipzig¹³.

d) Jugendgerichte.

Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten¹⁴. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher. Rechtsmittelinstanz ist das Bezirksgericht. Jugendgerichte bestehen jetzt bei jedem Kreisgericht¹⁵. Jugendlicher im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ist der, der über 14 Jahre, aber nicht über 18 Jahre alt ist. Kinder bis zu 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichts ist der Zeitpunkt der Tat. Gegen Jugendliche sollen in der Regel nur Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Nur wenn das Gericht Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, hat es auf Strafe zu erkennen. Auf Jugendliche kann jedoch das allgemeine Strafrecht angewendet werden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Mordes, der Vergewaltigung, des Staatsverrats, der Spionage, der Sabotage oder anderer Staatsverbrechen angeklagt oder der wiederholten Begehen schwerer Verbrechen schuldig ist. Nur auf die Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden. Damit kann auch bei Strafverfolgung aus politischen Gründen das Jugendstrafrecht außer Kraft gesetzt werden.

12 Patentgesetz vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 989)

13 § 3 Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4. 10. 1952 (GBl. S. 988)

14 Jugendgerichtsgesetz vom 23. 5. 1952 (GBl. S.411)

15 Anordnung über die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte vom 5. 1. 1960 (GBl. I S. 28)